

Merkblatt Veranstaltung

Leitfaden & Vorschriften / ergänzende Auflagen

Eine Bewilligung benötigt, wer:

- Getränke (mit und/oder ohne Alkohol) oder Essen verkaufen will;
- öffentlicher Grund benützen will;
- draussen oder im Zelt etc. Lautsprecher oder Verstärker verwenden will;
- Fahrnisbauten wie Zelte, Bühne oder ähnliches aufbauen will;
- eine öffentlich zugängliche Veranstaltung länger als bis zur Sperrstunde (Mitternacht) machen will.

Lärmschutz

Die Nachtruhe dauert von **22.00 bis 07.00 Uhr**. Jede lärmverursachende Handlung im Freien, Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen. Ausnahmen benötigen eine Bewilligung des Ressort Sicherheit (sinng. Polizeiverordnung Art. 21).

Besucher sind anzuweisen, sich beim Verlassen des Lokals sowie auch im Freien, in Zelten oder Fahrnisbauten ruhig zu verhalten und unnötige Lärmimmissionen zu vermeiden (Motorengeräusche von Autos, lautes Zuschlagen von Autotüren, Grölen, laute Gespräche etc.).

Lärmige Arbeiten sind verboten (sinng. Polizeiverordnung Art. 22):

Sonntags / allgemeinde Feiertage

Samstags	12.00 bis 13.00 Uhr	ab 18.00 Uhr
Werktags	12.00 bis 13.00 Uhr	20.00 bis 07.00 Uhr

Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von **Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen** und ähnlichen Geräten sind zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu beschränken, dass Drittpersonen nicht in unzumutbar Weise gestört werden. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen. Ausnahmen benötigen eine Bewilligung des Ressorts Sicherheit (sinng. Polizeiverordnung Art. 24).

Veranstaltungen mit einem Schallpegel von über 93 dB (A) sind gemäss Schall- und Laserverordnung (SLV) vom 1. Mai 2007 der Fachstelle Lärmschutz des Kantons Zürich mittels separatem Formular (oder elektronisch unter: www.schallundlaser.zh.ch) zu melden.

Verkauf & Abgabe von Lebensmitteln

Wer Getränke oder etwas zu Essen an mehr als 10 Personen oder Alokohol verkauft (muss nicht gewinnstrebend sein), benötigt ein Patent zur Führung eines vorübergehend bestehenden Betriebs.

Hygienevorschriften sind zu beachten und Lebensmittel gegen äussere Einflüsse (Regen, Staub, Sonnenbestrahlung) geschützt aufzubewahren.

Alkohol / Jugendschutz

Wer alkoholische Getränke verkauft (muss nicht gewinnstrebend sein), benötigt ein Patent zur Führung eines vorübergehend bestehenden Betriebs.

Egal ob öffentlich oder privat, es gilt immer: Der Verkauf und die kostenlose Weitergabe von **Wein, Bier, Apfelwein** an unter 16-Jährige oder von **Spirituosen, Aperitifs und Alcopops** an unter 18-Jährige ist verboten. Sämtliches Verkaufspersonal ist in Bezug auf den Alkoholverkauf generell, im Speziellen an Jugendliche sowie auf die gastgewerblichen Bestimmungen gesamthaft zu schulen.

Wo Alkohol verkauft wird, muss immer ein gut lesbares Hinweisschild oder ein Kleber mit den Jugendschutzbestimmungen angebracht werden. Die entsprechenden Schilder bzw. Kleber sind an jeder Alkoholverkaufsstelle gut sichtbar anzubringen. Schilder und Kleber können über www.suchtpraevention-zh.ch bezogen werden.

Tabak und Rauchen

Tabakwaren dürfen nicht an Jugendliche unter 16 Jahren verkauft oder gratis abgegeben werden.

Das Rauchen ist in allen geschlossenen Räumen (auch in Zelten), die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen, verboten. Eine Ausnahme vom Rauchverbot ist nur dann gerechtfertigt, wenn die konkrete Situation keine Konzentration von Rauch entstehen lässt. Für Zelte gilt im Sinne eines Richtwerts, dass diese eine Öffnung von mindestens der Hälfte des Daches oder der Seitenfläche aufweisen müssen, damit ein Zelt nicht mehr als geschlossen gilt. Die Öffnung muss dabei direkt ins Freie führen.

Benützung von öffentlichem Grund

Wer öffentlichen Grund über die Gemeinverträglichkeit hinaus benützen will, insbesondere zu gewerblichen, baulichen privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, benötigt eine Bewilligung (sinng. Polizeiverordnung Art. 11).

Zeltbauten

Zeltbauten mit einer Personenbelegung von **mehr als 300 Personen** benötigen eine feuerpolizeiliche Bewilligung. Für die Beurteilung ist mit der Feuerpolizei, DILECA, Cornelia Eichenberger, Tel. 044 763 70 05 frühzeitig Kontakt aufzunehmen. Für kleinere Zeltbauten sind die Flucht- und Rettungswege nach den Bestimmungen der VKF-Brandschutzrichtlinie „Flucht- und Rettungswege“ zu erstellen.

Verkehr / Parkierung

Der Veranstalter hat für geordnete Verkehrs- und Parkierungsverhältnisse zu sorgen. Bei Veranstaltungen mit **mehr als 100 Personen** ist ein Parkierungs- und Verkehrskonzept einzureichen, bestehend aus:

- Übersichtsplan mit Parkplatzregime (Standorte Parkplätze + Angabe Anzahl Fahrzeuge)
- Angabe Verkehrsführung / Verkehrsregelung / Parkplatzeinweiser

Für die Regelung des ruhenden Verkehrs (Parkierung) wird empfohlen, mit den örtlichen Verhältnissen vertraute Personen einzusetzen:

- Feuerwehr Unteramt, Mathias Baumann, 078 882 32 83, kommandant@feuerwehrunteramt.ch
- Verkehrskadetten-Abteilung Albis, 044 776 88 33, info@vka-albis.ch

Littering / Umweltschutz

Der Veranstalter ist verantwortlich dafür, dass öffentlicher Grund nicht verunreinigt oder verunstaltet wird, namentlich durch Spucken und Urinieren oder Wegwerfen von Abfällen, insbesondere Kleinabfällen wie Raucherwaren, Flaschen, Papier, Getränkedosen, Verpackungen, Kaugummi etc. Er ist überdies verantwortlich dafür, dass die öffentlichen Strassen, Plätze und Anlagen während und nach dem Anlass aufgeräumt und gereinigt werden. Im Unterlassungsfall werden die Werke und oder Dritte diese Arbeiten auf Kosten des Veranstalters vornehmen.

Vandalismus

Für Beschädigungen (Vandalismus) von privatem oder öffentlichem Eigentum wird der Veranstalter haftbar gemacht.

Sanitäre-Anlagen

Für die Besucher sind ausreichend Toiletten zur Verfügung zu stellen. Pro 50 Personen muss mindestens eine WC-Einheit vorhanden sein.

Sicherheit im Allgemeinen

Die Gewährung von Sicherheit und Ordnung, Sicherung von Fluchtwegen, Gewährleistung freier Rettungssachsen für Polizei-, Feuerwehr- und Sanitätsfahrzeuge liegt in der Verantwortung des Veranstalters.